

THEMENINFO

Feststellung der Künstlereigenschaft



- 1. Allgemeine Grundsätze** Ob die Tätigkeit eines Steuerpflichtigen ertragsteuerlich als künstlerische und damit freiberufliche oder als gewerbliche – und damit auch gewerbesteuerpflichtige – Tätigkeit einzustufen ist, entscheidet das Finanzamt nach den Grundsätzen des H 15.6 (Künstlerische Tätigkeit) EStH und den darüber hinaus von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Beurteilung künstlerischer Tätigkeit.

Dort heißt es zu „künstlerische Tätigkeit“:

- » Eine künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeiten nach ihrem Gesamtbild eigenschöpferisch sind und über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine bestimmte künstlerische Gestaltungshöhe erreichen. Dabei ist nicht jedes einzelne von dem Künstler geschaffene Werk für sich, sondern die gesamte von ihm im Veranlagungszeitraum (VZ) ausgeübte Tätigkeit zu würdigen.
- » Im Übrigen ist aber bei der Entscheidung der Frage, ob ein bisher freiberuflich Tätiger Gewerbetreibender wird, nicht auf die möglicherweise besonders gelagerten Umstände eines einzelnen VZ abzustellen, sondern zu prüfen, ob die allgemeine Tendenz zur Entwicklung eines Gewerbebetriebes hingeht.
- » Da die künstlerische Tätigkeit in besonderem Maße persönlichkeitsbezogen ist, kann sie als solche nur anerkannt werden, wenn der Künstler auf sämtliche zur Herstellung eines Kunstwerks erforderlichen Tätigkeiten den entscheidenden gestaltenden Einfluss ausübt.

Das Finanzamt stellt dabei auf die tatsächlich ausgeübte Gesamttätigkeit ab. Vorbildung (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium der entsprechenden Kunstrichtung), Presseveröffentlichungen und Kritiken in Kunstzeitschriften, Beteiligungen an Kunstausstellungen und die Mitgliedschaft in bestimmten Berufsverbänden können bei der Beurteilung von Bedeutung sein. Die Mitgliedschaft in einem Verband oder Bund reicht aber allein für die Anerkennung einer künstlerischen Tätigkeit nicht aus.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist nur erforderlich, wenn das Finanzamt wegen bestehender Zweifel an der künstlerischen Qualität der Tätigkeit nicht selbst entscheiden kann oder wenn der Steuerpflichtige dies auf Grund der ablehnenden Haltung des Finanzamts selbst wünscht.

2. Verfahren zur Feststellung der Künstlereigenschaft

Soweit die Beziehung von Sachverständigen erforderlich ist, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, sich an eine Gutachterkommission zu wenden und sich von dieser ein Gutachten erstellen zu lassen.

Anträge auf Begutachtung sind von den Steuerpflichtigen unmittelbar an diese Kommissionen zu richten. **Im Übrigen kann der Nachweis der Künstlereigenschaft auch durch Gutachten anderer Personen oder Stellen geführt werden.**

Die Finanzämter sind an die Gutachten zwar nicht gebunden, werden sie aber im Allgemeinen den steuerrechtlichen Entscheidungen zu Grunde legen können, insbesondere dann, wenn die Konstitutivmerkmale des zu beurteilenden Begriffs „Künstlereigenschaft“ im Gutachten ausreichend abgehandelt sind.

Die Mitglieder der Gutachterkommissionen verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich, ggf. werden Aufwandsentschädigungen erhoben. Mitunter begründen sie die Zuerkennung des Prädikats „künstlerische Arbeiten“ nur in knapper Form. Das sollte aber keinesfalls Veranlassung geben, ein solches Gutachten schlechthin zurückzuweisen.

Bei der Veranlagung und insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen ist darauf zu achten, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den Angaben entspricht, die dem Gutachten zur Feststellung der Künstlereigenschaft zu Grunde gelegt worden sind. Ändert der Steuerpflichtige seine Tätigkeit oder sind Anhaltspunkte, dafür gegeben, dass der Steuerpflichtige nicht mehr ausschließlich künstlerisch tätig ist, ist die Künstlereigenschaft neu zu prüfen.

Die Anschriften der – externen und vom Bayerischen Landesamt für Steuern unabhängigen – Kommissionen lauten:

Sparte	Südbayern	Nordbayern
Malerei und Plastik	Gutachterkommission für Malerei und Plastik z. Hd. Herrn Hermann Bigelmayr, Feichthofstr. 100 81247 München	Gutachterausschuss für freischaffende Künstler P. A. Berufsverband Bildender Künstler Nürnberg e. V. Hirtengasse 3 90443 Nürnberg Tel. 0911 2396884
Kunstgewerbe	Prof. Karen Pontoppidan und Prof. Markus Karstieß an der Akademie der Bildenden Künste Akademiestraße 2 80799 München	
Gebrauchsgrafik und Foto-Design	Akademie an der Einsteinstraße Herrn Wolfgang Baum Einsteinstr. 42 81675 München	
Musik	Gutachterkommission für Musik c/o Landesverband bayerischer Tonkünstler Frau Prof. Dr. Inka Stampfl Linprunstr. 16/Rgb. 80335 München	Bereich Rock- und Popmusik: Berufsfachschule für Musik Dinkelsbühl Klostergasse 1 91550 Dinkelsbühl Tel. 09851/5725-0 Andere Musikbereiche: Hochschule für Musik Nürnberg Am Katharinenkloster 6 90403 Nürnberg Tel. 0911/231-8443

